

Verfügung über Verkehrsmassnahmen auf Strassen des Bundes

vom 1. Mai 2000

Die Eidgenössische Fahrzeugkontrolle,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Strassenverkehrsgesetzes¹
und Artikel 104 Absatz 4 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²
sowie Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung vom 17. August 1994³ über den militärischen Strassenverkehr,

verfügt:

I

Auf den nachfolgend aufgeführten Strassen und Grundstücken des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport werden folgende Verkehrsmassnahmen angeordnet und signalisiert:

1 Bière/Ballens/Berolle VD, Waffenplatz

Sektor Nord:

- allgemeine Fahrverbote in beiden Richtungen mit Ausnahmen,
- Höchstgewicht mit Ausnahmen,
- kein Vortritt,
- Lichtsignalanlage.

Gemäss Signalisationsplan GST/UG Log Nr. 110.01.

Planaufgabe: Eidg. Zeughaus und Waffenplatz Bière.

2 Bière VD, Zeughaus und Waffenplatz

Sektor Zentrum:

- allgemeine Fahrverbote in beiden Richtungen,
- allgemeine Fahrverbote in beiden Richtungen mit Ausnahmen,
- Einfahrt verboten,
- Verbote für Lastwagen,
- Verbote für Lastwagen mit Ausnahmen,

1 SR 741.01
2 SR 741.21
3 SR 510.710

- Höchstgewichte mit Ausnahmen,
- Höchsthöhen,
- Fahrtrichtung rechts,
- linksabbiegen,
- halten verboten,
- parkieren verboten,
- parkieren verboten mit Ausnahmen,
- Fusswege,
- Fusswege mit Ausnahmen,
- Stop,
- kein Vortritt,
- dem Gegenverkehr Vortritt lassen,
- Parkbeschränkungen,
- Lichtsignalanlage,
- Wechselblinklicht.

Gemäss Signalisationsplan GST/UG Log Nr. 110.02.

Planaufgabe: Eidg. Zeughaus und Waffenplatz Bière.

3 Bière/Montherod/Saubraz/Gimel VD, Waffenplatz Sektor Süd:

- allgemeine Fahrverbote in beiden Richtungen mit Ausnahmen,
- Verbote für Lastwagen,
- Verbote für Lastwagen mit Ausnahmen,
- Parkbeschränkungen.

Gemäss Signalisationsplan GST/UG Log Nr. 110.03.

Planaufgabe: Eidg. Zeughaus und Waffenplatz Bière.

4 Bremgarten AG, Waffenplatz Parkplatz vor der Kaserne:

- parkieren verboten; ausgenommen sind Fahrzeuge mit Bewilligung der Waffenplatzverwaltung.

5 Dübendorf ZH

5.1 Zufahrten zum ärztlichen Institut:

- allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen; ausgenommen sind Fahrzeuge des Bundes, mit Bewilligung der Waffenplatzverwaltung und der Zubringerdienst.

5.2 Parkplatz beim Tennisplatz an der Säntisstrasse:

- parkieren verboten; ausgenommen sind Fahrzeuge von Mitgliedern des TC Flugplatz. Von 17.00 bis 08.00 sowie an Samstagen und Sonntagen ist das Parkieren gestattet.

6 Finsterhennen BE, Zeughaus

Vorplatz Einfahrt:

- parkieren verboten. Das Verbot gilt für den ganzen Vorplatz.

7 Lavey-Morcles VD, Anlage des VBS in Dailly

7.1 Haupteinfahrt:

- allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen; ausgenommen sind Fahrzeuge von Berechtigten.

7.2 Obere Einfahrt:

- allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen; ausgenommen sind Fahrzeuge von Berechtigten.

7.3 Zufahrt nach Planaux:

- allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen; ausgenommen sind Fahrzeuge von Berechtigten.

8 Lavey-Morcles VD, Anlage des VBS in Savatan

8.1 Vorplatz Einfahrtstor:

- parkieren verboten. Das Verbot gilt für den ganzen Vorplatz.

8.2 Einfahrt:

- allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen; ausgenommen sind Fahrzeuge von Berechtigten.

8.3 Ausfahrt:

- dem Gegenverkehr Vortritt lassen.

9 Maienfeld GR, Waffenplatz St. Luzisteig

Durchfahrt südlich der Mehrzweckhalle:

- Einfahrt verboten; die Durchfahrt darf nur von Westen nach Osten befahren werden.

10 Meiringen BE, Flugplatz

Zufahrt zum Magazin beim Affenwald:

- allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen; ausgenommen sind Fahrzeuge des Bundes und der Zubringerdienst.

11 Oberuzwil SG, Zeughaus

Torausfahrten entlang der Nordfassade:

- parkieren verboten.

12 Ormont-Dessous VD, Schiessplatz Hongrin

Zufahrtsstrasse nach Pierre du Moëllé:

- allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen; ausgenommen sind Fahrzeuge des Bundes bis zu einem Höchstgewicht von 20 t,
- Verbot für Anhänger,
- Schneeketten obligatorisch (zeitweilig).

13 Othmarsingen AG, Armeemotorfahrzeugpark

Eingangsbereich und Parkplatz:

- Einfahrten verboten,
- Verbot für Lastwagen,
- Hindernisse rechts umfahren.

Gemäss ergänztem Signalisationsplan GST/UG Log Nr. 302.01.

Planaufgabe: Armeemotorfahrzeugpark Othmarsingen.

14 Schwanden GL, Parzelle 1282

Vorplätze:

- parkieren verboten; ausgenommen sind Fahrzeuge mit Bewilligung der Verwaltung der Militärbetriebe des Kantons Glarus.

15 Thun BE, Waffenplatz

15.1 Parkplätze Kasernenstrasse, Höhe Gebäude 236/237:

- parkieren verboten; ausgenommen sind Fahrzeuge von Besuchern des Army Liq Shop. Von 18.00 bis 07.00 sowie an Samstagen und Sonntagen ist das Parkieren gestattet.

15.2 Parkplätze entlang der Einfahrt Tor 9:

- parkieren gestattet mit Parkscheibe,
- parkieren gestattet für Fahrräder und Motorfahräder.

15.3 Gärtnerei Lerchenfeld, Parkplätze entlang der Langstrasse:

- parkieren verboten; ausgenommen sind Fahrzeuge des Personals der Gärtnerei. Von 17.30 bis 06.30 sowie an Samstagen und Sonntagen ist das Parkieren gestattet.

15.4 Gebäude 217, Vorplatz entlang der Nordfassade:

- parkieren verboten.

15.5 Durchfahrt zwischen Gebäude 217 und der Alpenstrasse:

- halten verboten; das Verbot gilt für beide Strassenseiten.

16 Vugelles-La Mothe VD

Einmündung der Strasse von Le Moti in die Hauptstrasse:

- kein Vortritt.

17 Walenstadt SG, Waffenplatz

Kasernenareal:

- parkieren verboten mit Ausnahmen,
- Parkbeschränkungen.

Gemäss Signalisationsplan GST/UG Log Nr. 122.07.

Planaufgabe: Eidg. Zeughaus Mels, Liegenschaftsdienst.

II

Nachfolgende Verfügungen über Verkehrsmassnahmen werden geändert:

1. Verfügung des EMD vom 20. März 1974⁴ über Verkehrsmassnahmen auf dem Waffenplatz Bière

Aufgehoben

⁴ BB1 1974 I 1183

2. Verfügung des BATT vom 30. Juli 1980⁵ über Verkehrsmassnahmen auf Strassen des Bundes
*Ziffer I 1, Bière Waffenplatz
Aufgehoben*
3. Verfügung des BATT vom 10. Dezember 1985⁶ über Verkehrsmassnahmen auf Strassen des Bundes
*Ziffer I 4, Bière Waffenplatz
Aufgehoben*
4. Verfügung des BATT vom 10. Juni 1992⁷ über Verkehrsmassnahmen auf Strassen des Bundes
*Ziffer I 1.1., Bern Ausbildungszentrum der Versorgungstruppen
Parkplatz bei der Wache:*
 - parkieren verboten; das Parkieren ist nur mit Bewilligung der Kasernenverwaltung gestattet.
 - Ziffer I 1.5., Bern Ausbildungszentrum der Versorgungstruppen
 - Zufahrt von der Bolligenstrasse bis zum Parkplatz bei der Wache:
 - parkieren verboten.
5. Verfügung der EFKO vom 22. September 1997⁸ über Verkehrsmassnahmen auf Strassen des Bundes
*Ziffer I 2, Bière Waffenplatz
Aufgehoben*

III

1. Gegen diese Verkehrsmassnahmen kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport nach den Artikeln 44 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁹ eingereicht werden.
2. Die Verkehrsmassnahmen gemäss den Ziffern I 1, 2, 3, 13 und 17 sind in Signalisationsplänen eingezeichnet, die während der Beschwerdefrist bei den erwähnten Planaufgestellen und bei der Eidgenössischen Fahrzeugkontrolle, Blumenbergstrasse 39, 3003 Bern, zur Einsicht aufliegen.
3. Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die entsprechenden Signale aufgestellt sind.

1. Mai 2000

Eidgenössische Fahrzeugkontrolle
Verkehrstechnik: Gasser

⁵ BBl 1980 III 291
⁶ BBl 1986 I 181
⁷ BBl 1992 III 1167
⁸ BBl 1997 IV 491
⁹ SR 172.021